

Fahrradmitnahme

Ergänzung zu den Tarif und Beförderungsbestimmungen von FahrBus Ostalb

Bei den Gesellschaftern von FahrBus Ostalb ist die Fahrradmitnahme (auch E-Bikes) im Linienverkehr von FahrBus Ostalb auf folgenden Strecken und zu folgenden Bedingungen möglich:

Linien 61, 62, 63 und 74 ab Schwäbisch Gmünd, ab Haltestelle „Pfitzerstraße“

Linien 72, 73 und 74 ab Schwäbisch Gmünd, ab Haltestelle „Gotteszell“

Linien 74 und 267 ab Schwäbisch Gmünd, ab Haltestelle „Hussenhofen-Bezirksamt“

Linie 21 ab Schwäbisch Gmünd, ab Haltestelle „Haus der Gesundheit“

Linie 76 ab Mögglingen in Richtung Heuchlingen und Heubach, ab Haltestelle „Bahnhof“

Linie 7922 ab Mögglingen in Richtung Heubach, ab Haltestelle Mögglingen „Bahnhof“

Die Fahrradmitnahme im Bus ist von Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag ganztags möglich.

Für die Radmitnahme ist der Kinderfahrpreis für die gewünschte Strecke zu entrichten.

Die Fahrradmitnahme ist nur vom Tal in Richtung Berg möglich.

Das Rad (maximal 2 Stück) darf nur im Bereich des Kinderwagen-/Rollstuhlplatzes abgestellt werden und ist während des gesamten Aufenthalts festzuhalten.

In Reisebussen kann das Fahrrad – in Absprache mit dem Fahrer – liegend im Gepäckraum verladen werden.

Der Fahrgast ist für die Sicherung des Fahrrades während des Ein- und Ausstieg, sowie während der gesamten Fahrt, selbst verantwortlich.

Für Schäden am Fahrrad wird keine Haftung übernommen.

Durch das Rad oder dessen Anbauteile und Gepäck dürfen andere Fahrgäste nicht geschädigt oder gefährdet werden. Einrichtungen und Betriebsmittel des befördernden Unternehmens dürfen ebenfalls nicht beschädigt werden. Für Schäden die durch das Fahrrad oder dessen Anbauteile und Gepäck während des Ein- und Ausstiegs, sowie während der gesamten Fahrt verursacht werden, haftet der Eigentümer des Fahrrades und der Fahrgast.

Sonderkonstruktionen (z.B. Tandem, Fahrräder mit Anhänger, Fahrräder mit Hilfsmotor) sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht.

Fahrgäste ohne Fahrrad, Fahrgäste mit Rollstuhl und Fahrgäste mit Kinderwagen haben Vorrang.

Die Entscheidung ob ein Fahrrad befördert wird, obliegt ausschließlich dem Fahrpersonal.